



AMT DER STADT HOHENEMS

Recht/Liegenschaft

Kaiser-Franz-Josef-Straße 4
A-6845 Hohenems

Auskünfte: Markus Bösch
Tel – DW: 05576/7101-525
Fax – DW: 05576/7101-519
markus.boesch@hohenems.at

Zahl: 510/840-1/boe.

Hohenems, am 16.11.2001

Betrifft: Erklärung gemäß § 9 Abs. 1, 3 und 5, Straßengesetz zur Übernahme der Verbindung Lehenstraße – Lenaustraße ins Öffentliche Gut

VERORDNUNG der Stadtvertretung Hohenems über die Erklärung von Straßen als Gemeindestraßen

1.

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Hohenems vom 15.11.2001 wird gemäß § 9 Abs. 1, 3 und 5 des Straßengesetzes, LGBl. Nr. 8/1969 idGF., iVm. § 50 Abs. 1 lit. c Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idGF., verordnet.

Das Verbindungsstück zwischen Lehenstraße und Lenaustraße, je eine Teilfläche im Gesamtausmaß von circa 800 m² aus GST 592 und 594/1 in EZ502, KG 92004 Hohenems, mit einer ungefähren Länge von 200 m und einer Breite von circa 4,0 m gemäß beiliegenden Lageplan wird als Gemeindestraße erklärt.

2.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister


Christian Niederstetter

| Kundmachungsvermerk | |
|---|------------|
| Diese Kundmachung wurde | |
| an die Amtstafel angeschlagen am | 3. 12. 01 |
| von der Amtstafel abgenommen am | 31. 12. 01 |
| im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr. | |